

Revision von MiFID II: ein Grundsatzabkommen zur besseren Regulierung der Finanzmärkte.

2013 war das Jahr der kollektiven Kapitalanlagen mit der Revision des KAG im Einklang mit der AIFM-Richtlinie der Europäischen Union (EU). 2014 wird das Jahr der Ausarbeitung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), das sich an MiFID II anlehnt. Kurz, wer nach Brüssel blickt, weiss was in Bern vorbereitet wird.

Unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater verfolgen bevorstehende Änderungen und die Ausrichtung des europäischen Rechts sicher genau; denn diese wirken sich auch auf die laufenden Gesetzesvorhaben in der Schweiz aus, insbesondere auf jenes über das FIDLEG.

Am 14. Januar 2014 kamen der Europäische Rat, die Kommission und das Parlament grundsätzlich über die Aktualisierung der 2011 vorgelegten und auf Antrag der G20 ausgearbeiteten Vorschriften für Finanzinstrument-Märkte ((MiFID II) überein. Die wichtigsten Punkte der Übereinkunft betreffen den Zugang zur Infrastruktur der verschiedenen Märkte (Zentrale Clearingstellen und Handelsplattformen), den Hochfrequenzhandel (HFT), den Rohstoffmarkt, den Anlegerschutz, eine verbesserte Transparenz der Aktien-, Obligationen- und Derivate-Märkte, die technische Innovation sowie den Zugang zum EU-Markt für die Unternehmen aus Drittländern.

Der letzte Punkt ist für Finanzdienstleister mit europäischen Kunden entscheidend. Der Zugang zu den europäischen Märkten hängt davon ab, ob die Dienstleistung Privat- oder Geschäftskunden betrifft.

Für grenzüberschreitende Dienstleistungen, die von Unternehmen aus Drittstaaten für Privatkunden in der EU erbracht werden, gilt weiterhin der Status quo. Jeder EU-Mitgliedstaat kann demzufolge seine eigenen Gesetze anwenden, insbesondere in Bezug auf die Erfordernis einer lokalen Niederlassung. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, dass die aktuelle MiFID II Version hingegen einen gemeinsamen reglementarischen Rahmen auf Unionsebene einführt. Sie unterordnet die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen an Privatkunden - unter Vorbehalt vorgängiger Genehmigung - der Einrichtung einer Zweigniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat. Diese unterliegt einer Beaufsichtigung in der EU und ist zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten befugt.

Hinsichtlich der Finanzdienstleistungen zugunsten von Geschäftskunden der EU sieht die Übereinkunft vom 14. Januar 2014 für Dienstleister aus Drittländern eine harmonisierte Regelung für den freien Zugang zum europäischen Raum vor, ohne Verpflichtung zur Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft. Bedingung ist, dass der reglementarische und aufsichtsrechtliche Rahmen in ihrem Herkunftsland jenem der künftigen europäischen Gesetzgebung entspricht. Die Gleichwertigkeit gemäss MiFID II setzt eine Zulassung, eine angemessene Beaufsichtigung und Kontrolle im Herkunftsland, ausreichende Eigenmittel, adäquate organisatorische Anforderungen hinsichtlich der internen Kontrolle und einen aufsichtsrechtlichen Rahmen voraus, der Transparenz und Integrität gewährleistet, insbesondere zur Verhinderung von Insider-Geschäften und Marktmanipulationen. Die Europäische Kommission wird sie während einer dreijährigen Übergangsperiode prüfen, in deren Verlauf die Regulierung jedes Mitgliedslandes weiter angewendet wird.

Die Übereinkunft vom 14. Januar 2014 ist eine wichtige Zwischenetappe. Sie bedeutet das Ende der Verhandlungen, welche die Europäische Kommission, der Rat und das Parlament vor knapp zwei Jahren aufgenommen hatten, als die Kommission ihr Projekt für MiFID II vorgelegt hatte. Der gesetzgeberische Prozess ist aber bei weitem nicht abgeschlossen. Die Richtlinie und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts der EU-Staaten sind für 2015-2016 geplant. Bis dann kann die Schweiz mit jedem EU-Land den Zugang zu seinem Markt aushandeln. Dies gilt für Finanzdienstleistungen die gegenüber Privat- und Geschäftskunden erbracht werden. Angesichts der Abstimmung vom 9. Februar wahrlich keine leichte Aufgabe!

Damit das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), welches das Eidgenössische Finanzdepartement derzeit ausarbeitet, eurokompatibel ist und den Schweizer Unternehmen den Zugang zum europäischen Markt erlaubt, wird es sich weitgehend an die MiFID-II-Bestimmungen anlehnen müssen. Ausschlaggebend ist also, dass die von der MiFID II vorgesehenen Erfordernisse für die Anerkennungen der Gleichwertigkeit - namentlich in Bezug auf die prudentielle Aufsicht - im Gesetzesentwurf in vollem Umfang berücksichtigt werden. Ein Vorentwurf des FIDLEG sollte im Laufe des 2. Quartals 2014 in die Vernehmlassung gehen.



Giulio Ronga
Vizepräsident der ARIF

Unentgeltlicher Informationsanlass

11. April 2014 / 14 bis 17 Uhr / FER Genf / Auditorium

auf
französisch



Welche Pflichten habe ich als schweizerischer Finanzintermediär aufgrund des FATCA-Abkommens ?

Muss ich dem IRS Bericht erstatten ?

Betrifft mich der Termin des 25. April 2014 ?

Kümmern sich die Depotbanken um meine Registrierung beim IRS ?

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF).

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Adresse: 8, rue de Rive - 1204 Genf

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2014-2015

2014					
E	20 March 2014	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
I	2 aprile 2014	C	14 alle 17 ore	Lugano	«Novità nel campo della LRD» (neues Datum)
D	3. April 2014	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GWG
E	22 May 2014	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Terrorist financing»
F	18 juin 2014	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Révisions LBA et CoD»
F	17 septembre 2014	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	8 octobre 2014	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	20 novembre 2014	C	18h. - 21h.	Genève	«KYC en relation avec l'Amérique latine»
E	11 December 2014	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA

2015					
F	4 février 2015	C	14h. - 17h.	Lausanne	Formation continue (thème à définir) ◆
D	18. März 2015	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GWG
D	19. März 2015	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	Weiterausbildung (Thema zu definieren) ◆
E	23 April 2015	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«MLA and Trusts»
E	7 May 2015	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
F	21 mai 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Instruction pénale des affaires de blanchiment»
F	4 juin 2015	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	25 juin 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Révisions LBA et CoD»

F auf Französisch
D auf Deutsch
E auf Englisch
I auf Italienisch

B GwG-Grundausbildung
C GwG-Weiterausbildung
CoD CoD-Grundausbildung
 ◆ Thema zu definieren





Association Romande des
Intermédiaires Financiers

info@arif.ch www.arif.ch

Terrorist financing

Jean-Paul Rouiller
 Director of the Geneva Centre for Training and Analysis of
 Terrorism (GCTAT)
 Worked for the Swiss Federal Office of Police (Fedpol)

Josef Bollag
 Founder and chairman of the ISSN Foundation – Institute
 for Security Analysis and Strategic Networking
 Vice-president of ARIF

other special guest - to be announced

22 MAY 2014, 2 PM - 5 PM
 BEAU-RIVAGE HOTEL, QUAI DU MONT-BLANC 13, GENEVA

Program and booking on www.arif.ch

Berufliche Vorsorge: Kriterien für die Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern (OAK BV / 20.02.2014)

Am 1. Januar 2014 ist Artikel 48f der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) in Kraft getreten. Dieser Artikel zählt abschliessend diejenigen Personen und Institutionen auf, welche mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut werden dürfen. Dies betrifft vor allem die in der Schweiz tätigen unabhängigen Vermögensverwalter, welche durch die neuen Vorschriften zwar nach wie vor keiner laufenden Aufsicht unterstellt werden, aber neu der Zulassung durch die Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) bedürfen, wenn sie Vermögen der beruflichen Vorsorge verwalten wollen. Im nun definitiv geregelten Zulassungsverfahren nimmt die OAK BV eine Gewährsprüfung vor.

Botschaft über die Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen (Bundesrat / 13.12.2013)

Der Bundesrat hat die Botschaft über das neue Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Mit der Vorlage kann die Geldwäscherei wirksamer bekämpft werden und es wird der Entwicklung der internationalen Finanzkriminalität Rechnung getragen.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse schlägt der Bundesrat in seiner revidierten Vorlage in folgenden drei Punkten Änderungen vor: Transparenz bei den Inhaberaktien, Vortaten im Steuerbereich und Verdachtsmeldesystem. Auch eine Reihe technischer, von den Kantonen und interessierten Kreisen vorgeschlagener Änderungen wurden berücksichtigt. In folgenden sieben Punkten enthält das Gesetz Neuerungen:

- Verbesserung der Transparenz bei den juristischen Personen und den Inhaberaktien, womit zugleich die Anforderungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke erfüllt werden;
- Verschärfung der Pflichten der Finanzintermediäre bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen;
- Ausdehnung des Begriffs der politisch exponierten Person (PEP) auf inländische PEP sowie auf PEP von zwischenstaatlichen Organisationen sowie Einführung entsprechender risikobasierter Sorgfaltspflichten;
- Einführung einer Vortat für schwere Fälle im Bereich der direkten Steuern und Ausweitung des geltenden Straftatbestands des Schmuggels im Zollbereich auf die indirekten Steuern;
- obligatorischer Beizug eines Finanzintermediärs für Barzahlungen über 100'000 Franken beim Kauf von beweglichen Gütern und Immobilien;
- Erhöhung der Wirksamkeit des Verdachtsmeldesystems;
- Verbesserung der Umsetzung des GAFI-Standards bezüglich der Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus und Terrorismusfinanzierung.

Pflichten der Vermögensverwalter nach Inkrafttreten der Revision von KAG/KKV

Gemäss KAG- und KKV-Revision können Vermögensverwalter, die ihre Unterstellung unter von der FINMA anerkannte Verhaltensregeln (d.h. für die ARIF unter die Standesregeln (Richtlinie 14)) noch nicht bekanntgegeben haben oder die von der FINMA nicht als Finanzintermediäre für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen zugelassen sind, ihren Kunden Kollektivanlagen rechtmässig nur empfehlen oder solche Anlagen für ihre Kunden nur dann erwerben, wenn sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich ausschliesslich um von der FINMA zugelassene, schweizerische Kollektivanlagen, und
- die Informationen und die Käufe beziehen sich ausschliesslich auf den vertraglichen Rahmen eines mit einem "qualifizierten" Anleger abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags, das heisst (vollständige Liste):
 - Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Zentralbanken oder
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen oder
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie oder
 - vermögende Privatpersonen, die einen schriftlich Antrag gestellt haben, um als qualifizierte Investoren zu gelten (Opting in), und die nachgewiesenermassen über ein Vermögen von mindestens CHF 5'000'000.- bzw. über ein Vermögen von mindestens CHF 500'000.- und ausreichende Kenntnisse, Ausbildung und Erfahrungen verfügen, um die Risiken der Anlagen zu verstehen (das ausschlaggebende Vermögen muss im Wesentlichen finanzieller Art sein; vgl. Art. 6 KKV für genauere Ausführungen).

Alle anderen Fälle des Angebots von Informationen über Kollektivanlagen oder der Kauf solcher Anlagen für die Kundschaft bedürfen unabhängiger Vermögensverwalter, welche von der FINMA anerkannten Verhaltensregeln unterstellt sind (bei der ARIF sind dies die Standesregeln (Richtlinie 14)) und dies bekanntgegeben haben.

Dies gilt insbesondere für platzierte oder empfohlene Kollektivanlagen, die nicht schweizerisch oder nicht von der FINMA zugelassen sind oder die Kunden empfohlen oder angeboten werden, die gemäss Art. 6 KKV nicht vermögend sind, oder die nachgewiesenermassen zwar vermögend sind, aber keine schriftliche Erklärung abgegeben haben, als qualifizierte Anleger gelten zu wollen, oder die erklärt haben, auf diesen Status verzichten zu wollen.

Durch die Bekanntgabe ihrer Unterstellung unter die Standesregeln und die Einhaltung der Regeln erwerben die unabhängigen Vermögensverwalter, die ARIF-Mitglieder sind (und als Finanzintermediäre auch dem GwG unterstehen), das Recht, bei ihrer Kundschaft schweizerische und zum Vertrieb in der Schweiz zugelassene ausländische Kollektivanlagen zu platzieren, selbst bei Kunden, die gemäss Art. 6 KKV nicht vermögend sind.

Indem Kunden, auch jene die gemäss Art. 6 KKV nicht als vermögend gelten, einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter abschliessen, der seine Unterstellung unter die Standesregeln bekanntgegeben hat, erwerben auch sie den Status qualifizierter Anleger.

In allen oben beschriebenen Varianten können gemäss Art. 6 KKV als vermögend - und somit als qualifiziert betrachtete Anleger bzw. jene, die dies infolge eines schriftlichen Vertrags mit einem den Standesregeln unterstellten unabhängigen Vermögensverwalter sind, schriftlich erklären, nicht als qualifiziert betrachtet werden zu wollen. Dies nennt man Opting out. (Fortsetzung auf Seite 4)

Mitteilung GV 2014

Die 16. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 6. November 2014, um 17.30 Uhr, im Swissôtel Métropole in Genf stattfinden.

Die ARIF informiert über FATCA

Die Schweiz und die USA haben das FATCA-Abkommen an den neuen Zeitplan für die Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) angepasst. Um ab Juli 2014 als FATCA-konform zu gelten, müssen Schweizerische Finanzinstitute ihre Registrierung beim Internal Revenue Service (IRS) bis zum 25. April 2014 abgeschlossen haben.

Die ARIF organisiert wieder einen Informationsanlass in erster Priorität für die eigene Mitglieder und auch für andere Finanzintermediäre. Zwei Steuerexperten werden die reglementarische Entwicklung und die damit verbundenen Folgen in der Praxis beleuchten.



Unentgeltlicher Informationsanlass **auf französisch**

11. April 2014 / 14:00 bis 17:00 Uhr / FER Genf / Auditorium

Richtlinie 1 : Nie war es einfacher, ARIF-Mitglied zu werden !

Zwecks Vereinfachung ihres Aufnahmeverfahrens hat die ARIF ihre Richtlinie 1 – Aufnahmegesuch – angepasst. Heute steht Ihnen ein Formular zur Verfügung, das Sie am Bildschirm ausfüllen und per E-Mail zurückschicken können. Damit gewinnen Kandidaten Zeit und haben weniger Arbeit. Dank der vereinfachten Bearbeitung der Anträge war es noch nie so vorteilhaft und einfach, sich unserer SRO anzuschliessen. Die ARIF verzichtet derzeit auch auf Anmeldegebühren und gibt Ihnen innerhalb von zwei Wochen eine Antwort.

Die Richtlinie 1 enthält ein neues Kapitel über *In-House Companies*. Diese können als Sitzgesellschaften betrachtet werden, die vollständig unter die geldwäschereirechtliche Aufsicht bzw. unter die GwG-Revision des sie anwendenden Finanzintermediärs fallen können und müssen; sie unterliegen daher in der Schweiz keiner separaten Zulassung oder Mitgliedschaft.

Richtlinie 12 : Gesuch für dreijährliche GwG-Revision

Im stetigen Bestreben Verwaltungsverfahren zu verbessern und zu vereinfachen, hat die ARIF [ein neues Formular](#) erstellt, um das Gesuch für eine dreijährliche GwG-Revision einzureichen. Mitglieder welche bereits für die Revisionsperiode 2014/2015 von dieser Möglichkeit profitieren möchten und glauben, die Voraussetzungen zu erfüllen, müssen das ausgefüllte Formular [vor dem 31. März 2014](#) bei der ARIF einreichen.

Richtlinie 14 : Die Anpassungen der Standesregeln

Die ARIF hat ihre Standesregeln (Richtlinie 14) infolge der Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom März 2013 an das neue FINMA-Rundschreiben (FINMA-RS 2009/1) „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ angepasst. Betroffen sind insbesondere die Erkundigungspflichten (Risikoprofil des Kunden), Informationspflichten (Risikoaufklärung), Sorgfaltspflichten (Aktualisierungen des Risikoprofils) und die Pflicht zur Offenlegung von Retrozessionen.

Die Anpassungen der Standesregeln sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Mitglieder, die sich obligatorisch oder freiwillig den ARIF-Verhaltensregeln über die Vermögensverwaltung und Anlageberatung angeschlossen hatten, haben bis am 30. Juni 2014 Zeit für die Umsetzung. Diese Umsetzung wird bei der CoD-Revision 2013-2014 kontrolliert.

Opting-out im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags *(Fortsetzung von Seite 3)*

Entscheidet sich ein Kunde für ein Opting out, kann der den Standesregeln unterstellte unabhängige Vermögensverwalter diesem Kunden nur noch schweizerische oder ausländische Kollektivanlagen empfehlen oder bei ihm platzieren, die von der FINMA ausdrücklich für den Vertrieb bei nicht qualifizierten Anlegern zugelassen sind.

Infolge der Informationspflicht der den Standesregeln unterstellten Vermögensverwalter müssen sie ihre Kunden auf die Möglichkeit des Opting out und dessen Folgen hinweisen. Um diese Formalität gegenüber Ihren Kunden zu vereinfachen, bieten wir Ihnen ein entsprechendes Modellformular an. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht obligatorisch. Sie können einen anderen, im Wesentlichen ähnlichen Text benutzen. Bedingung ist, dass er klar und deutlich ist.

[Erklärung des Verzichts \(Opting-out\) auf den Status eines qualifizierten Anlegers im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags](#)

